

RUFBEREITSCHAFT

Fakten

Was ist das, eine Rufbereitschaft?

Sie leisten Rufbereitschaft, wenn Sie sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bereithalten, die Arbeit auf Abruf aufzunehmen. Sie müssen sich nicht im Betrieb aufhalten, sondern können Ihren Aufenthaltsort selbst bestimmen. Allerdings müssen Sie Ihren Arbeitsplatz in „angemessener“ Zeit erreichen können.

[Wenn Sie sich dagegen im Betrieb aufhalten müssen, um die Arbeit im Bedarfsfall „sofort“ aufnehmen zu können, leisten Sie keine Rufbereitschaft, sondern Bereitschaftsdienst.]

Wann darf Rufbereitschaft angeordnet werden?

Ihr Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur dann anordnen, wenn erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Sie von Ihrem Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet werden.

Wird Rufbereitschaft bezahlt?

Wenn Sie Rufbereitschaft leisten mussten, erhalten Sie eine Vergütung, die in jedem Fall gezahlt wird, auch wenn Sie nicht gerufen wurden:

- Dauert die Rufbereitschaft mindestens 12 Stunden, wird hierfür eine Pauschale von zwei Stundenlöhnen (Montag bis Freitag) bzw. vier Stundenlöhnen (Samstag, Sonntag und Feiertage) gezahlt. Entscheidend ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.
- Dauert die Rufbereitschaft weniger als 12 Stunden, wird für jede angefangene Stunde 12,5% des Stundenlohns gezahlt. Auf diese Pauschalen werden keine Zeitzuschläge gezahlt (Sonntagszuschlag, Nachzuschlag usw.).

Wenn Sie während der Rufbereitschaft arbeiten muss-

ten, erhalten Sie zusätzlich zu diesen Pauschalen weitere Entgelte:

- Sie erhalten die Arbeitszeit einschließlich der Wegezeit zum Arbeitsplatz. Und zwar mit dem Überstundenentgelt. Außerdem werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge für z.B. Sonntags- oder Nachtarbeit gezahlt.
- Haben Sie die Arbeitsleistung nicht am Arbeitsplatz, sondern telefonisch oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden, erfolgt die Aufrundung nach jeweils 2 Stunden.

Wie sieht's mit den Ruhezeiten aus?

Leider können sich die Ruhezeiten verkürzen, wenn Sie während der Rufbereitschaft arbeiten müssen. Dies lässt sich am besten an einem Beispiel verdeutlichen:

Sie arbeiten bis 22:00 Uhr. Danach ist Dienstschluss, allerdings mit einer Rufbereitschaft von 12 Stunden. Am nächsten Vormittag um 10:00 Uhr ist wieder Dienstbeginn. Falls Sie höchstens sechs Stunden während der Rufbereitschaft gearbeitet haben, müssen Sie „ganz normal“ um 10:00 Uhr wieder anfangen zu arbeiten, auch dann wenn die Arbeit z.B. von 23:00 Uhr bis 2:00 Uhr und danach von 4:30 bis 7:00 angefallen ist.

Allerdings gibt es hier eine Grenze: Wenn mehr als die Hälfte der Ruhezeit im Rufdienst gearbeitet wird, darf sie nicht verkürzt werden (§ 5 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz). Hat die Kollegin im obigen Beispiel länger als sechs Stunden gearbeitet, ist der Arbeitsbeginn um 10:00 Uhr nicht möglich, dann muss die Ruhezeit sofort genommen werden.